

Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung
vom Freitag, 17. November 2017, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Mellikon



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 17. November 2017 ein.

Die Akten und Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen im Gemeindebüro in Rekingen während 14 Tagen vor der Versammlung öffentlich auf.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie an der kommenden Gemeindeversammlung begrüßen dürften.

Gemeinderat Mellikon



P.P.
5332 Rekingen
DIE POST 

Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung
vom Freitag, 17. November 2017, 20.00 Uhr

Dieser Ausweis ist beim Eingang abzugeben.



Traktanden Einwohnergemeinde

1. Protokoll
 2. Stiftung Pro Mellikon - Wahl des Stiftungsrates für die Amtsperiode 2018/2021
 3. Familienergänzende Kinderbetreuung - Genehmigung Reglement und Richtlinien
 4. Neuer Spielplatz im Schwimmbadareal - Kredit über CHF 25'000.00
 5. Budget 2018
 6. Verschiedenes
-





01. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 kann im Internet unter www.mellikon.ch heruntergeladen oder beim Gemeindebüro in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2017.

02. Stiftung Pro Mellikon - Wahl des Stiftungsrates für die Amtsperiode 2018/2021

Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Mellikon besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Gemeindeversammlung aus Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt. Die sieben Mitglieder umfassen zwei Vertreter des Gemeinderates und fünf Vertreter der verschiedenen Generationen und beruflichen Tätigkeiten mit Wohnsitz in der Gemeinde Mellikon. Die Amtsperiode der Stiftungsräte dauert vier Jahre.

Stefan Kolb und Denise Spuhler scheiden Ende Jahr aus dem Stiftungsrat aus. Die zwei Gemeinderäte sollen neu vom Gemeinderat delegiert werden können. Für die verbleibenden fünf Sitze im Stiftungsrat stellen sich folgende Personen zur Wahl bzw. Wiederwahl (alphabetisch geordnet): Althoff-Strasser Sonja (neu),

Fuchs Jacques (bisher), Knecht Fabian (bisher), Kolb Felix (bisher), Rölli-Biland Fabienne (neu) und Steiner Sabina (neu). An der Gemeindeversammlung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Antrag 1 Die Gemeindeversammlung wolle dem Gemeinderat die Kompetenz erteilen, die Delegation für die beiden Sitze des Gemeinderates im Stiftungsrat der Stiftung Pro Mellikon für die Amtsperiode 2018/2021 selber zu bestimmen.

Antrag 2 Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Pro Mellikon für die Amtsperiode 2018/2021.

03. Familienergänzende Kinderbetreuung - Genehmigung Reglement und Richtlinien

Am 1. August 2016 ist das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) im Kanton Aargau in Kraft getreten. Bis August 2018 müssen die Gemeinden das Gesetz umgesetzt haben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Dies beinhaltet eine Bedarfsabklärung von Seiten der Gemeinden und den Erlass eines Reglements über die Familienergänzende Kinderbetreuung, eines Elternbeitragsreglements (Richtlinien) sowie von Qualitätsstandards für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde.

Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten hat sich zudem unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Familienergänzende Kinderbetreuung zu beteiligen. Die Gemeinden werden nicht verpflichtet, zwingend ein Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung zu stellen. Dieses muss aber in angemessener Zeit erreichbar sein. Das Ergebnis der Bedarfsabklärung muss berücksichtigt werden.

Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Mellikon im Vorschul- und Schulbereich. Im Weiteren wird die Anspruchsberechtigung, der Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Mellikon an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt. Auch die Qualitätsstandards der Institutionen werden festgelegt.

Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung

In den Richtlinien werden die Tarife festgelegt und die Antragsabläufe festgehalten.

Antrag 1 Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.

Antrag 2 Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.



04. Neuer Spielplatz im Schwimmbadareal - Kredit über CHF 25'000.00

Die Arbeitsgruppe „Erneuerung Umgebungsgestaltung Schwimmbad Mellikon“, bestehend aus Sabine Knecht, Hamid Azali, Vizeammann Guido Jetzer und Gemeinderätin Conny Fuchs, befasst sich seit Anfang Jahr mit dem Schwimmbadareal. Verschiedene Massnahmen wurden bereits umgesetzt. So übernahmen Hamid und Heidi Azali das Streichen des Garderobengebäudes. Sie schenkten der Gemeinde die Farbe und ihre Arbeit, wofür herzlich gedankt wird. Guido Jetzer kümmerte sich um die Baumpflege.

Zur Attraktivitätssteigerung soll die Badi um einen Kinderspielplatz erweitert werden. Es ist vorgesehen, für den Spielplatz Sponsoren zu suchen. Der Versand der Sponsorenbriefe erfolgt nach rechtsgültigem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Antrag Genehmigung eines Kredites von CHF 25'000.00 für das Erstellen eines neuen Spielplatzes im Schwimmbadareal.

05. Budget 2018

Das Budget 2018 wurde nach den Vorschriften des neuen Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Zum Vergleich dienen das Budget 2017 und die abgeschlossene Rechnung 2016. Der Gesamtumsatz beträgt CHF 1'380'600.00.

Die Abschreibungen haben sich mit der Einführung von HRM2, im Vergleich zu den früheren Abschreibungen, wesentlich verändert. Der Abschreibungsbedarf mit HRM2 ist grösser als dieser mit HRM1 war. Der Mehraufwand ist die Folge aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens. Der Abschreibungs-Mehraufwand kann bis 2018 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Dies führt zu einem ausserordentlichen Ertrag, welcher das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert.

Mit den Weisungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 10. April 2017 wird der Umgang mit der Aufwertungsreserve ab Budget 2018 neu geregelt. Die Aufwertungsreserve aus Grundstücken des Verwaltungsvermögens (Konto 29500.02) bleibt bestehen und steht weder für Entnahmen zur Kompensation von höheren Abschreibungen noch für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung zur Verfügung. Bezüglich der Aufwertungsreserve aus übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Konto 29500.01) können alle Gemeinden für das Budget 2018 und die Budgets der Folgejahre neu über allfällige Entnahmen zur Kompensation von Mehrabschreibungen entscheiden. Die Höhe der Entnahme darf bis und mit dem Jahr 2018 maximal dem Betrag der Mehrabschreibungen im Jahr 2014 entsprechen. Ab dem Jahr 2019 hat - in Analogie zum kontinuierlichen Erreichen der Nutzungsdauern - eine jährliche Kürzung des Entnahmebetrages zu erfolgen.

Der Gemeinderat hat entschieden, ab 2019 eine jährliche lineare Kürzung des Entnahmebetrages vorzunehmen, analog der Empfehlung des Kantons Aargau. Die lineare Kürzung basiert auf den tatsächlichen Verhältnissen. Berechnungsbasis bildet jeweils die Jahresrechnung, welche dem Umsetzungsjahr vorausgeht. Basis dieser Kürzung stellt die durchschnittliche

Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar. Zuständig für die Beschlussfassung über die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve ist die Gemeindeversammlung.

Ausserdem treten mit dem Budget 2018 gravierende Änderungen betreffend Aufgabenteilung und Finanzausgleich in Kraft. Die Stimmenden haben am 12. Februar 2017 die beiden Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen.

Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung kommt es zur Verschiebung von Finanzierungspflichten in mehreren Aufgabenfeldern. Bei Berücksichtigung aller Verschiebungspositionen kommt es in der Summe zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons Aargau von rund 37 Millionen Franken (erwarteter Mittelwert für die Jahre 2018 bis 2020) und zu einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Der finanzielle Ausgleich dieser Verschiebung erfolgt über einen Steuerfussabtausch. Der kantonale Steuerfuss steigt um drei Steuerfussprozentpunkte und der kommunale Steuerfuss sinkt um drei Steuerfussprozentpunkte. Zum Ausgleich der verbleibenden Rundungsdifferenz wird eine direkte Ausgleichszahlung zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt. Im Jahre 2018 haben die Gemeinden ihren Steuerfuss grundsätzlich drei Prozentpunkte tiefer anzusetzen als im Vorjahr. Zusammen mit der entsprechenden Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bleibt die Gesamtsteuerbelastung damit unverändert. Weil es sich bei der Reduktion des Steuerfusses um drei Prozentpunkte um eine Anpassung an die erfolgten Lastenverschiebungen handelt, gilt der Gemeindesteuerfuss als unverändert, wenn die Gemeinde diese Senkung um drei Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr vornimmt. Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als drei Prozentpunkte, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Differenz gegenüber einer Senkung um drei Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.



Die Gemeinde Mellikon weist im Jahre 2017 einen Steuerfuss von 115 Prozentpunkten auf. Die Gemeinde Mellikon verzichtet auf den Abtausch von 3 Prozentpunkten und erhöht zusätzlich den Steuerfuss um 5%. Es ergibt sich für 2018 ein Steuerfuss von 120 Prozentpunkten, d.h. eine Steuerfusserhöhung um 8 Prozentpunkte.

Aufgrund der aktuellen und künftigen finanziellen Situation muss der Steuerfuss erhöht werden. In Zukunft wird der Steuerfuss weiter ansteigen, damit die sinkenden Beiträge aus dem Finanzausgleich (ordentlicher Beitrag und Übergangsbeitrag) kompensiert werden und allfällige Ergänzungsbeiträge erstmals ab 2020 erhältlich sind. Gemeinden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden, müssen ab 2020 oder später den Steuerfuss auf den Wert festsetzen, der um 25 Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Gemeinden im Vorvorjahr liegt. Laut Finanzplan wird mit einem Steuerfuss von 125% ab 2019 gerechnet, sodass ab dem Jahr 2020 allfällige Ergänzungsbeiträge fliessen können.

Das Budget 2018 weist bei einem Steuerfuss von 120% (Erhöhung um 3% und 5%) einen Aufwandüberschuss von CHF 1'650.00 (Vorjahr = Aufwandüberschuss CHF 199'100.00) auf. Dies führt zu einer Abnahme des Eigenkapitals.

Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 18'550.00.

Der betriebliche Aufwand wird sich zum Budget 2017 um CHF 78'450.00 (-6.09%) vermindern und CHF 1'208'800.00 betragen. Gleichzeitig erhöht sich der betriebliche Ertrag. Die Erhöhung beträgt CHF 100'350.00 (= 11.98%) und begründet sich mehrheitlich durch den höheren Finanz- und Lastenausgleich und die Steuerfusserhöhung. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich beträgt im Jahr 2018 CHF 24'000.00. Zusätzlich erhält die Gemeinde Mellikon im Jahr 2018 einen Übergangsbeitrag von CHF 322'000.00. Der betriebliche Ertrag beläuft sich auf CHF 1'124'950.00. Das Ergebnis aus betrieblicher

Tätigkeit beträgt CHF -83'850.00. Das operative Ergebnis zeigt einen Verlust von CHF -61'850.00.

Die Einwohnergemeinde weist bei Nettoinvestitionen von CHF 482'500.00 einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 463'950.00 auf. Dies führt zu einer Nettoschuld Ende 2018 von rund CHF 720'632.00 (Ende 2016 Nettovermögen von CHF 293'918.00).

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk erzielt einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 155'250.00. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 33'750.00.

Bei der Abwasserbeseitigung resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 105'750.00. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 8'250.00.

Die Abfallwirtschaft weist einen Finanzierungsüberschuss von CHF 2'000.00 aus. Die Selbstfinanzierung weist ein Plus von CHF 2'000.00 aus.

Das Budget 2018 mit Erläuterungen kann im Internet unter www.mellikon.ch heruntergeladen oder beim Gemeindebüro in gedruckter Form bezogen werden. Der Finanzplan kann bei der Finanzverwaltung in Böbikon eingesehen werden.

Antrag 1 Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve gemäss Weisungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 10. April 2017 wird ab 2018 fortgesetzt. Die Kürzung ab 2019 erfolgt gemäss Anhang zu den Weisungen vom 10. April 2017. Basis der Kürzung stellt die durchschnittliche Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar.

Antrag 2 Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2018 mit einem höheren Steuerfuss von 120 Prozent (ohne Steuerfussabtausch von 3 Prozent und Steuerfusserhöhung um 5 Prozent = gesamthaft 8 Prozent) zu genehmigen.

06. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum kann jede stimmberechtigte Person, welche die Gemeindeversammlung besucht, von ihrem Vorschlags-, Antrags- und Auskunftsrecht Gebrauch machen.

Budget 2018 Einwohnergemeinde

| Bezeichnung | Budget 2018 | | Budget 2017 | | Rechnung 2016 | |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------|---------------------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| Erfolgsrechnung Zusammenzug | | | | | | |
| Allgemeine Verwaltung | 337'900 | 49'500 | 312'500 | 46'200 | 319'888.39 | 55'332.30 |
| Öffentliche Sicherheit | 94'300 | 10'800 | 92'900 | 10'700 | 78'324.45 | 11'098.50 |
| Bildung | 404'850 | 1'900 | 424'900 | 3'100 | 365'192.45 | 3'250.00 |
| Kultur, Sport und Freizeit | 31'400 | 1'800 | 41'200 | 1'900 | 29'736.25 | 1'800.00 |
| Gesundheit | 51'200 | 0 | 46'350 | 0 | 45'020.65 | 0.00 |
| Soziale Sicherheit | 147'500 | 62'000 | 186'700 | 85'900 | 177'541.43 | 85'680.45 |
| Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 81'200 | 600 | 100'550 | 1'200 | 110'163.50 | 1'900.00 |
| Umweltschutz und Raumordnung | 184'650 | 159'150 | 185'900 | 153'700 | 186'140.00 | 171'900.95 |
| Volkswirtschaft | 30'100 | 12'600 | 45'200 | 13'100 | 44'390.90 | 12'826.15 |
| Finanzen und Steuern | 17'500 | 1'082'250 | 16'600 | 1'137'000 | 121'311.04 | 1'133'918.71 |
| Total | 1'380'600 | 1'380'600 | 1'452'800 | 1'452'800 | 1'477'709.06 | 1'477'709.06 |
| Ergebnis (EG ohne Spezialfinanzierungen) | | | | | | |
| Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen | 1'128'400 | | 1'205'050 | | 1'134'079.32 | |
| Abschreibungen | 80'400 | | 82'200 | | 85'415.00 | |
| Betrieblicher Ertrag ohne Steuern und FA | | 118'250 | | 146'800 | | 172'292.65 |
| Steuerertrag | | 656'700 | | 640'800 | | 627'890.40 |
| Finanzausgleich | | 350'000 | | 217'000 | | 429'000.00 |
| | 1'208'800 | 1'124'950 | 1'287'250 | 1'004'600 | 1'219'494.32 | 1'229'183.05 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | | -83'850 | | -282'650 | | 9'688.73 |
| Ergebnis aus Finanzierung | | 22'000 | | 23'350 | | 28'392.81 |
| Ausserordentliches Ergebnis | | 60'200 | | 60'200 | | 60'244.00 |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | | -1'650 | | -199'100 | | 98'325.54 |
| (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss) | | | | | | |
| Investitionsrechnung | | | | | | |
| Investitionsausgaben | | 482'500 | | 373'500 | 165'609.65 | 0.00 |
| Investitionseinnahmen | | 0 | | 0 | | 0.00 |
| Ergebnis Investitionsrechnung | | -482'500.00 | | -373'500.00 | | -165'609.65 |
| Selbstfinanzierung | | 18'550 | | -177'100 | | 123'496.54 |
| Finanzierungsergebnis | | -463'950 | | -550'600 | | -42'113.11 |
| (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag) | | | | | | |
| Steuerfuss | | 120% | | 115% | | 115% |

